



Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Zentraler Rechtsdienst ZRD
Stubenring 1
10010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Anna.zauner@bmlfuw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt-Str/Sc	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 42167	03.10.2014
LE.4.1.8/0009				
-RD12014				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Ag-rarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015)

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Voraussetzungen, die für den Erhalt der Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Agrarförderungen, 1. Säule der GAP) notwendig sind, in einigen Punkten präzisiert. Die Bundearbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und hat dazu folgende Anmerkungen:

§ 8 (1) Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Die dauerhafte Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand und die vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse sind als weitere Fälle höherer Gewalt bestimmt. Diese Definition hat Auswirkungen auf die Berechnung des Werts pro Einheit für die Anspruchshöhe der Direktzahlungen und damit auf die Höhe der Agrarförderungen des Betriebes. Im Falle einer dauerhaften Abtretung oder vorübergehenden Überlassung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erhält der Bauer/die Bäuerin Entschädigungszahlungen seitens des Betreibers (z.B. ÖBB, ASFINAG). Gleichzeitig bleibt aber auch der Anspruch der Direktzahlungen für diese Flächen aufrecht, da der entsprechende Wert/Hektar auf die restliche landwirtschaftliche Fläche hinzugerechnet wird. Um Doppelfinanzierung zu vermeiden, sollten die dauerhafte Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand und die vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse nicht als weitere Fälle höherer Gewalt bestimmt werden.

§ 11 – Gleichwertige Methoden

Ziel der Anerkennung von gleichwertigen Methoden ist es, die verpflichtenden Umweltauflagen der Ersten Säule der GAP („Greening“) auch im Programm für die Ländliche Entwicklung anzuerkennen. Die BAK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Marktordnungsgesetz (MOG) diese Möglichkeit der Äquivalenz abgelehnt, weil hier Umweltmaßnahmen für die Direktzahlungen (1. Säule der GAP) zusätzlich im Programm Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP) gefördert werden können. Es darf zwar im Zuge der Äquivalenz zu keiner Doppelförderung kommen, letztendlich kann dies aber über differenzierte Berechnungsmethoden und einer guten Darstellung nicht ausgeschlossen werden. Die BAK lehnt daher die Anerkennung von gleichwertigen Methoden innerhalb der Ersten Säule und der Zweiten Säule weiterhin ab und ersucht, den „§§ 11 – Gleichwertige Methoden“ zu streichen.

Im Sinne der Transparenz sollten die vorliegenden Berechnungen zur Anerkennung von gleichwertigen Methoden jedenfalls offengelegt werden.

§ 12 – Zahlung für Junglandwirte

Erstmals wird im Rahmen der Direktzahlungen eine Förderung für JunglandwirtInnen genehmigt. Laut Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist *„ein „Junglandwirt“ eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlässt oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen hat und im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist.“* Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungserfordernisse weitere objektive und nicht-diskriminierende Förderkriterien definieren.

Ausbildungserfordernisse im landwirtschaftlichen Bereich sind absolut notwendig. Allerdings sollten diese Anforderungen den Wandel der landwirtschaftlichen Strukturen berücksichtigen. Immer mehr junge Menschen übernehmen – auch ohne einschlägige landwirtschaftliche Ausbildung – einen landwirtschaftlichen Betrieb und holen die dafür notwendigen Kenntnisse in Kursen nach. Diese Praxis wurde bislang auch bei der JunglandwirtInnenförderung im Programm für die Ländliche Entwicklung 2007-2013 entsprechend berücksichtigt. Die Mindestqualifikation für die JunglandwirtInnenförderung wird folgend definiert: *„...die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebes geeigneten Facharbeiterprüfung spätestens 2 Jahre nach Hofübernahme oder Nachweis einer gleichwertigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses“.*

Laut dem bestehenden Verordnungsentwurf müssen JunglandwirtInnen bereits bei der Antragstellung der JunglandwirtInnenförderung den Nachweis für die geeignete Facharbeiterprüfung bzw. eine einschlägige höhere Ausbildung vorweisen. Die Möglichkeit, die Facharbeiterprüfung spätestens 2 Jahre nach Hofübernahme abzulegen, fällt damit weg.

Aus Sicht der BAK sollten **JunglandwirtInnen auch weiterhin die Gelegenheit haben, die geeignete Facharbeiterprüfung innerhalb von zwei Jahren nachzureichen, um diese spezielle Förderung beantragen zu können.** Die derzeit vorgeschlagene Definition stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar und müsste **dringend nachgebessert werden.**

Die BAK ersucht aus diesem Grund den vorliegenden Verordnungsentwurf ihren Vorschlägen entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
i.V. des Präsidenten
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
f.d.R.d.A.